

BGer 1B 365/2020 vom 30. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_365_2020

FR: TF 1B 365/2020 du 30 octobre 2020

IT: TF 1B 365/2020 del 30 ottobre 2020

Regeste

Strafverfahren; Wechsel amtliche Verteidigung / Ausstand | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Staatsanwalt Robbi von der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau führt gegen A._____ ein Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung etc. Am 13. März 2020 entliess er C._____ als amtlichen Verteidiger von A._____ und setzte an dessen Stelle B._____ ein. A._____ erhob gegen diese Verfügung Beschwerde und stellte ein Ausstandsgesuch gegen die Staatsanwälte Robbi und Leibundgut sowie Generalstaatsanwalt Fels. Die Beschwerdekammer des Obergerichts wies am 6. April 2020 die Beschwerde ab. Das Ausstandsgesuch wies sie ab, soweit es darauf eintrat. Mit Eingabe vom 11. Juli 2020 erhebt A._____ Beschwerde gegen diesen Entscheid der Beschwerdekammer. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht bzw. nicht sachgerecht auseinander und legt nicht in nachvollziehbarer Weise dar, weshalb er Bundesrecht verletzen soll. Das ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde, die weitgehend an der Sache vorbeigeht, ist nicht einzutreten. Auf die Erhebung von Kosten wird verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.